

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzenden der Kreiselternvertretung für  
Kindertageseinrichtungen im Kreis Segeberg  
Herrn Stefan Reimann  
Danziger Straße 5

22848 Norderstedt

Ihre Nachricht vom: 18.02. und 15.04.2008  
Mein Zeichen: IV 311 – 320.1  
Meine Nachricht vom: 29.02. und 16.04.2008

Heike Waap  
E-Mail: heike.waap@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3115  
Telefax: 0431 988-3140

30. Mai 2008

### Rechtmäßige Anwendung des SGB VIII und des KiTaG in Norderstedt

Sehr geehrter Herr Reimann,

nach Abschluss meiner Prüfung und in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie mit dem Ministerium für Bildung und Frauen sowie nach Rücksprache mit der Stadt Norderstedt komme ich nunmehr auf Ihre Anfrage vom 18.02.2008 zurück.

Grundlage der Betrachtung ist zunächst das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 69 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) ist die Stadt Norderstedt mit der Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom 27.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 181) auf ihren Antrag für ihr Gebiet zum **örtlichen** Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden. Damit hat die Stadt Norderstedt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII ein Jugendamt zu errichten (§ 69 Abs. 3 Halbsatz 1 SGB VIII, § 47 Abs. 2 JuFöG) sowie einen Jugendhilfeausschuss (JHA - vgl. § 70 Abs. 1 SGB VIII), dessen Besetzung in § 71 SGB VIII und § 48 JuFöG geregelt ist. Diesen Verpflichtungen ist die Stadt Norderstedt nachgekommen: hinsichtlich der Errichtung des JHA mit einer Änderung der Hauptsatzung, die vom Innenministerium genehmigt wurde.

Dabei hat die Stadtvertretung dem ständigen Ausschuss für junge Menschen weiterhin Aufgabengebiete aus dem SGB VIII zugewiesen: Die Hauptsatzung der Stadt Norderstedt sieht in § 7 neben dem JHA einen Ausschuss für junge Menschen vor, der unter anderem zuständig ist für die allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, insbesondere für die Kinderbetreuung und Tagespflege. Diese Regelung ist, sofern der Ausschuss in diesem Bereich lediglich in beratender Funktion gegenüber der Vertretungskörperschaft tätig wird, nicht zu beanstanden. Dies ist vielmehr nach § 45 der Gemeindeordnung (GO) zur **Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtvertretung** zulässig.

Bei der Stadt Norderstedt sind dem Ausschuss für junge Menschen allerdings nach § 6 der Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse über wesentliche Bereiche der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege übertragen worden. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unterliegen dem Regelungsbereich des SGB VIII; diese Übertragung der Entscheidungsbefugnis in diesen Bereichen ist nicht in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht erfolgt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Beim JHA sind die Beratungsbefugnis und das Beschlussrecht sowie das Anhörungs- und das Antragsrecht zu unterscheiden.

Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII besteht eine **umfassende Beratungsbefugnis** des JHA. Diese umfassende Beratungsbefugnis bezieht sich auf **alle** Angelegenheiten der Jugendhilfe mit Ausnahme der laufenden Geschäfte (§ 70 Abs. 1 und 2, § 71 Abs. 2 SGB VIII). Die Aufzählung der Angelegenheiten in § 71 Abs. 2 SGB VIII, mit denen sich der JHA befasst, ist nicht abschließend („insbesondere“ - vgl. hierzu insgesamt Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 71 Rn. 17 - 23, Hauck/Noftz, SGB VIII, § 71 Rn. 12.). Dieses Bundesgesetz sieht insoweit keine Einschränkung bzw. Einschränkungsmöglichkeit vor. So fällt zum Beispiel auch die von Ihnen angeführte Beratung über die Einführung von KiTa-Gutscheinen in die Kompetenz des JHA.

Davon zu unterscheiden ist das **Beschlussrecht** des JHA. Dieses ist durch die von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, die von ihr erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse beschränkt (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Daneben soll der Jugendhilfeausschuss **vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft** in Fragen der Jugendhilfe **gehört** werden und er hat das Recht, **an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen** (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Nicht zulässig ist es, eigene Ratsausschüsse für Jugendfragen zu schaffen (so Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 71, Rn. 29; Krug/ Grüner/Dalichau, Kommentar zum SGB VIII, § 70, S. 5; Fieseler/ Schleicher/ Busch, Kommentar zum SGB VIII, § 71, Rn. 3). Das Mitwirkungsrecht des JHA bezieht sich ausdrücklich auf **alle** Angelegenheiten der Jugendhilfe. In diesem Zuständigkeitsbereich hat der JHA im Rahmen der Vorgaben der Vertretungskörperschaft auch das alleinige Beschlussrecht. Die Einrichtung eines (parlamentarischen) Ratsausschusses **mit Entscheidungskompetenzen** im Bereich der Jugendhilfe verstößt deshalb gegen Bundesrecht (Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 71, Rn. 29).

Zur Begründung für ihre Regelung verweist die Stadt Norderstedt auf die Aufgabenverteilung durch die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung, respektive in dem Teil der nicht genehmigungspflichtigen Zuständigkeitsordnung, beachtet in diesem Punkt aber nicht das höherrangige Bundesrecht (siehe oben). Sie ist - aufgrund der in der vom Innenministerium nicht genehmigungspflichtigen (§ 27 Abs. 1 Satz 7 GO) Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung) - bezüglich der dem Ausschuss für junge Menschen zugewiesenen Entscheidungskompetenz teilnichtig. Insoweit ist für die Beurteilung nach dem SGB VIII die von der Stadt Norderstedt getroffene Unterscheidung in Grundsatzentscheidungen und operative Aufgaben unzulässig.

Hinsichtlich der Wirksamkeit von hierauf beruhenden Beschlüssen des Ausschusses für junge Menschen ist festzustellen, dass diese, da sie nicht vom JHA, sondern vom bundesrechtlich nicht vorgesehenen und damit unzuständigen Ausschuss für junge Menschen gefasst wurden, unwirksam sind und keinerlei Rechtswirkungen entfalten.

Welche Konsequenzen dies bezogen auf im Einzelnen darauf beruhende Entscheidungen der Stadtverwaltung hat, bitte ich vor Ort zu klären. Diese Vorgehensweise ist mit der Stadt Norderstedt abgestimmt.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich der Stadt Norderstedt zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heike Waap